

SCHUTZKONZEPT

Von:

BACK BONE - VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON
KOMMUNIKATION UND
NACHBARSCHAFT IN DER BRIGITTENAU



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Zweck und Reichweite des Schutzkonzepts.....	2
1.2. Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	3
1.2.1. Körperliche Gewalt	3
1.2.2. Sexualisierte Gewalt/sexuelle Gewalt	3
1.2.3. Psychische Gewalt	3
1.2.4. Vernachlässigung	4
1.2.5. „Schädliche Praktiken“	4
1.2.6. Kinderhandel	4
1.2.7. Strukturelle Gewalt	4
1.3. Rechtlicher Rahmen.....	4
2. Präventive Maßnahmen	5
2.1. Grundhaltungen des Vereins.....	6
2.2. Verhaltensrichtlinien	7
2.3. Die Schutzbeauftragten von Back Bone	7
2.3.1. Zugänglichkeit der Schutzbeauftragten für Dialoggruppen und Mitarbeiter*innen	8
2.4. Rekrutierung und Anstellung	8
2.5. Interner Maßnahmenkatalog	10
2.6. Kommunikationsstandards	11
2.6.1. Online Kommunikation.....	12
2.6.2. Datenschutz und Recht am eigenen Bild	12
2.7. Umgang mit Vernetzungspartner*innen.....	13
2.8. Fortbildungen und Sensibilisierungs-Maßnahmen.....	14
3. Krisen-Management	15
3.1. Fallmanagement	15
3.1.1. Vorgehen im Verdachtsfall	16
3.2. Notfallplan.....	17
4. Dokumentation und Weiterentwicklung.....	18
5. Unterlagen.....	19
5.2. Vernetzungslisten.....	19
5.2.1. Anlaufstellen für Mitarbeiter*innen	20
5.2.2. Anlaufstellen für Dialoggruppe	21
5.3. Fotoeinwilligung	22

1. Einleitung

Der Verein Back Bone zur Förderung von Kommunikation und Nachbarschaft in der Brigittenau ist Träger der Einrichtungen Mobile Jugendarbeit 20 und Fair-Play-Team 20. Während die Mobile Jugendarbeit 20 auf junge Menschen zwischen 12 und 25 Jahren fokussiert ist, ist die Arbeit des Fair Play-Teams für alle Menschen im öffentlichen Raum zuständig. Bei der Mobilen Jugendarbeit 20 gilt also nicht die rechtliche Volljährigkeit, sondern das soziale Alter als Altersgrenze. Beide Einrichtungen arbeiten vorrangig aufsuchend im öffentlichen Raum und unter der Prämisse der Anonymität. Dabei ist eine exakte Abgrenzung der jeweiligen Dialoggruppen nicht immer möglich und zielführend. Nähere Informationen zum Verein Back Bone gibt es auf der [Website](#). Die Mitarbeiter*innen von Back Bone wollen hierbei betonen, dass dieses Schutzkonzept für alle Dialoggruppen von Back Bone gilt. Das Schutzkonzept der bOJA, bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit, diene als Handlungsanleitung für das Schutzkonzept des Vereins Back Bone, weshalb Aufbau und Inhalte darauf zurückzuführen sind.¹

In den folgenden Kapiteln geht es um Zweck und Reichweite des Schutzkonzepts, um eine grundlegende Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, sowie den rechtlichen Rahmen. Es ist wichtig festzuhalten, dass manche Risiken bzw. Gewaltformen aus Überforderung, pädagogischen Defiziten oder ähnlichem passieren können (z.B.: Kinder anschreien, sie stoßen, festhalten ...). Sexualisierte Gewalt „passiert“ jedoch nicht, sie ist geplant. Die Dynamiken und Strategien müssen den Mitarbeiter*innen bewusst sein, damit sie für diese spezielle Gewaltform eine „fiktive Täter*innenbrille“ aufsetzen und die Organisation diesbezüglich beleuchten können.

1.1. Zweck und Reichweite des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings von Back Bone geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Hierbei wird erneut betont, dass dieses Schutzkonzept für alle Dialoggruppen von Back Bone gilt.

Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Beschäftigten, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte, Verhaltensrichtlinien und das Krisenmanagement des Vereins. Somit wird ein gemeinsames Vorgehen in Krisensituationen gesichert. Vor allem sollen Standards einen Safer Space für alle Dialoggruppen und Beschäftigten bei Back Bone bieten.

¹ https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_bOJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf
[21.12.2022]

1.2. Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

1.2.1. Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps, Festhalten über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

1.2.2. Sexualisierte Gewalt/sexuelle Gewalt

Dazu gehören die Verleitung beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch zählen ebenso dazu. Sexualisierte Übergriffe können sich durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten, Begriffen, Blicken und Gesten, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen manifestieren.

1.2.3. Psychische Gewalt

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Manipulation zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien), sowie sonstige

Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im, beziehungsweise übers Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

1.2.4. Vernachlässigung

Darunter ist das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, zu verstehen; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

1.2.5. „Schädliche Praktiken“

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, jegliche Art von Verstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

1.2.6. Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.

1.2.7. Strukturelle Gewalt

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Strukturelle Gewalt umfasst gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen und Bedingungen, die Einzelpersonen oder Personengruppen benachteiligen. Dazu zählen alle Formen von Diskriminierung (inklusive Mehrfachdiskriminierung), ungleiche Verteilung von Einkommen und Ressourcen, Bildungschancen und Lebenserwartungen.²

1.3. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

² Frauen gegen Gewalt. „Strukturelle Gewalt.“ frauen-gegen-gewalt, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/strukturelle-gewalt/merkmale-und-tatsachen.html>. [21.12.2022].

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil der Haltung der Beschäftigten.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“. Wie bereits in der [Einleitung](#) erwähnt, betrachtet der Verein Back Bone das soziale Alter als Altersgrenze. Somit werden Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als junge Menschen betrachtet. Aber auch Erwachsene und Senior*innen werden als Dialoggruppen wahrgenommen und im Rahmen des Schutzkonzepts geschützt.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive §37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen, die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

2. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts von Back Bone bestehen aus den Grundhaltungen des Vereins, den Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter*innen und Freiwilligen und den Umgang mit laufenden Mitarbeiter*innen. Zu einem wesentlichen Teil zählen die Aufgaben der

Schutzbeauftragten sowie die Zugänglichkeit zu ihnen und Beschwerdemechanismen. Ebenso wichtig sind der Interne Maßnahmenkatalog, wie die Standards für Kooperation und Kommunikation und der Zugang zu Weiterbildungen.

2.1. Grundhaltungen des Vereins

Für sämtliche Mitarbeiter*innen von Back Bone gilt das [„Rahmenkonzept Mobile Jugendarbeit 20“](#) sowie das [„Rahmenkonzept Fair-Play-Team 20“](#). Darin geht es um Selbstverständnis, Grundhaltungen, Ziele, Dialoggruppen, Handlungsansätze und Ressourcen von Back Bone. Einige der Inhalte spielen eine wesentliche Rolle in der Präventionsarbeit und sind essentiell für die Förderung von Gleichberechtigung und Selbstwertstärkung sowie die persönliche Entwicklung der Dialoggruppen. Die Mobile Jugendarbeit setzt sich dafür ein, dass Jugendliche einen anerkannten Platz in der Gesellschaft erhalten, dass sie sich entfalten und als innovative Kraft an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mitwirken können.

Zusätzlich zu den bereits im [„Rahmenkonzept Mobile Jugendarbeit 20“](#) erwähnten Grundhaltungen, wie das Eintreten für die Menschen- und Kinderrechte, spielen auch die UN-Behindertenrechtskonvention, sowie die Sexual and Reproductive Health and Rights (kurz SRHR), auf Deutsch Sexuelle und Reproduktive Gesundheit und Rechte, eine bedeutende Rolle in den Grundhaltungen des Vereins.

Sexuelle und Reproduktive Gesundheit und Rechte sind (Teilbereiche der) Menschenrechte, die bei der Weltbevölkerungskonferenz (International Conference on Population and Development, ICPD) in Kairo, 1994 erstmals als Menschenrechte thematisiert und teilweise niedergeschrieben wurden. Dabei wurde ein Programme of Action für alle Mitgliedsländer verfasst.³

Daraus leiten sich die Sexuellen und Reproduktiven Rechte ab, auf welche sich Back Bone stützt. Die Sexuellen Rechte nach International Planned Parenthood Federation (IPPF) lauten wie folgt:

- Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- Recht auf Gleichbehandlung
- Recht (nicht) zu heiraten
- Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt (sexualisierte)
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Recht auf Information(en)⁴

Die Reproduktiven Rechte:

- Rechte einer Person im Falle einer (ungewollten) Schwangerschaft

³International Conference on Population and Development (ICPD), Program of Action, UN Doc. A/CONF.171/13 1994 https://www.unfpa.org/sites/default/files/event-pdf/PoA_en.pdf [17.04.2024]

⁴ https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf (Seite 22- 30) [17.04.2024]

- Recht auf Familienplanung
- Recht auf Verhütungsmittel
- Recht auf Information(en)⁵

2.2. Verhaltensrichtlinien

Alle Personen, die für Back Bone tätig sind, beziehungsweise von diesem Verein beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Back Bone“ (siehe [Kapitel 5.1](#)) und verpflichten sich somit, das Schutzkonzept zu befolgen und zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Dialoggruppen von Back Bone beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (zB. Freiwillige und Praktikant*innen). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift des Verhaltenskodex verpflichtet sich der*die Unterzeichnende aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede in der Organisation tätige Person ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

2.3. Die Schutzbeauftragten von Back Bone

Bei Back Bone gibt es zwei Ansprechpersonen, die die Rolle der Schutzbeauftragten übernehmen. Bei der Auswahl wird auf Geschlechterparität (Gender Parity) geachtet, um sicherzustellen, dass sich Betroffene an die Person wenden können, mit der sie sich aufgrund ihrer Geschlechterperspektive am wohlsten fühlen. Grundqualifikationen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, sowie Aus- oder Fortbildungen beziehungsweise Ausbildungen zu Prävention von Gewalt sind als Hintergrundwissen erwünscht. Die Bereitschaft zusätzliche Kenntnisse im Bereich Gewalt- und Diskriminierungsprävention zu sammeln, muss gegeben sein. Zu den Anforderungen der Schutzbeauftragten zählen des Weiteren, dass sie die Strukturen und Hierarchien von Back Bone gut kennen, gut mit Fachkreisen vernetzt sind und einen reflektierten Umgang mit Gewalt und Sexualität pflegen. Außerdem gilt es einen Interessenkonflikt innerhalb der Organisation zu vermeiden. Ein Wechsel der Schutzbeauftragten wird alle 2 Jahre im Team diskutiert.

Seit **Stand Mai 2026** sind die Schutzbeauftragten von Back Bone **Özge Sahin** und **Jakob Mühlegger**.

Zu ihren Aufgaben gehören die Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts, Durchführung von Risikoanalysen, das Monitoring und regelmäßige Berichten an das Team und die

⁵ <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/290797/reproduktive-gesundheit-und-rechte/#footnote-target-7>
[17.04.2024]

Geschäftsführung. Sie sind auch die Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen und zuständig für Betreuung und Krisenmanagement. Die Schutzbeauftragten sind dafür verantwortlich, die Dialoggruppen zu informieren und zu stärken sowie Abläufe des Fallmanagements zu erklären.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Schutzbeauftragten ist es bezüglich der Schutzkonzepte für Dialoggruppen, wie Kinder, Jugendliche und Erwachsene einen aktuellen Wissensstand zu besitzen und am neuesten Stand zu sein. Dafür ist es notwendig, an landes- wie auch bundesweiten Fortbildungen, Austauschtreffen und Supervisionen teilzunehmen. Hierbei fungieren die Schutzbeauftragten als Schnittstelle zwischen Leitung und externen Einrichtungen und geben neu gewonnene Informationen an die Geschäftsführung und das Team weiter.

2.3.1. Zugänglichkeit der Schutzbeauftragten für Dialoggruppen und Mitarbeiter*innen

Die Schutzbeauftragten sind bestrebt, möglichst niederschwellig erreichbar zu sein. Sowohl auf der Website und in den Räumlichkeiten von Back Bone wird eindeutig erkenntlich gemacht, welche zwei Personen die derzeitigen Schutzbeauftragten sind und wie diese erreicht werden können. Diese Informationen werden bei Bedarf aktualisiert. Zudem stellen sie sich entweder selbst den Dialoggruppen vor oder werden von anderen Mitarbeitenden über ihre Anwesenheit und Aufgaben informiert. Im Verdachtsfall können sich alle Mitarbeitende von Back Bone sowie Dialoggruppen, online oder offline, bei den Schutzbeauftragten melden, um verdächtige Situationen oder ihre Wahrnehmungen mitzuteilen. Online können Personen sich per WhatsApp, Mail, Signal oder telefonisch bei den Schutzbeauftragten melden. Um Vorwürfe oder beschreibende Wahrnehmungen bearbeitbar zu machen, wird davon abgesehen, zusätzliche anonyme online Beschwerdemöglichkeiten zu erstellen. Offline kann die Beschwerde-/Fragebox genutzt, wie auch persönliche Gespräche und Termine vereinbart werden. Die Beschwerde-/Fragebox wird von den Schutzbeauftragten gemeinsam geöffnet und anschließend transparent und nachvollziehbar bearbeitet. Dies wird als vereinsinternes Melde- und Beschwerdewesen erachtet. Nach Einlangen von Beschwerden, Fragen oder Wahrnehmungen fängt das interne Fallmanagement-System (siehe [Kapitel 3](#)) an.

2.4. Rekrutierung und Anstellung

Alle Beschäftigten von Back Bone – Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept von Back Bone. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit müssen eine psychosoziale/pädagogische Ausbildung (z.B.: Lehrgang-Jugendarbeit (IFP), Soziale Arbeit, Pädagogik, etc.) vorweisen und/oder sich in Ausbildung befinden. Das

Schutzkonzept ist klar im Onboarding-Prozess verankert. Alle Beschäftigten und Bewerber*innen werden über das Schutzkonzept von den Schutzbeauftragten in einem persönlichen Gespräch informiert. Im Zuge des Einstellungsverfahrens findet ein Einzelgespräch mit der geschäftsführenden Leitung statt. Vor der Einstellung werden die Bewerber*innen in eine Teamsitzung eingeladen, um sich vorzustellen.

Nach Einstellung gibt es im Rahmen des Onboardingverfahrens ein persönliches Gespräch mit den Schutzbeauftragten. In diesen Gesprächen werden Themen wie Schutz von Kindern und Jugendlichen, romantisches Interesse von Jugendlichen zu Mitarbeiter*innen, professionelle Nähe-Distanz Abwägungen wie auch Stress-Situationen besprochen. Ebenso wird ein Onboarding-Gespräch mit der Geschäftsführung durchgeführt. Neu angestellte Personen befinden sich im ersten Arbeitsmonat in einem Probemonat. In den ersten Monaten steht der neu angestellten Person ein Buddy sowie das restliche Team zur Seite, bei denen sich die neu angestellte Person bei Bedarf wenden kann. Bewerber*innen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten auf Honorarbasis werden ebenso zu einem Kennenlerngespräch eingeladen und bei Aktivitäten im Vorhinein mit einbezogen und beobachtet. Angehende Lehrende der LernAG werden von den LernAG-Koordinator*innen aufgefordert erste Nachhilfestunden in der Einrichtung im Beisein eines*r Mitarbeiter*in durchzuführen.

Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für gelingendes Onboarding. Sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht, sind eine „Strafregisterbescheinigung“ und eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bei den Schutzbeauftragten vorzulegen, welche diese nach Wunsch wieder zurückgeben oder geschreddert. Die Strafregisterbescheinigungen müssen bei längerer Anstellung alle 3 Jahre erneuert werden. Die Kosten der Strafregisterbescheinigungen bei Anstellung sind von der*dem Bewerber*in selbst zu tragen. Die Kosten aller weiteren Strafregisterbescheinigungen werden vom Verein übernommen. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und kontinuierliche Honorarkräfte (z.B.: Praktikant*innen, Freiwillige, Lehrende) benötigen die Bescheinigungen und eine Erneuerung alle 3 Jahre ebenso. Sie bekommen die Kosten vom Verein zurückerstattet.

Eintragungen in der „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ führen dazu, dass Bewerber*innen nicht angestellt bzw. bei laufenden Mitarbeiter*innen das Dienstverhältnis in Absprache mit der Geschäftsführung beendet werden muss. Eintragungen in der „Strafregisterbescheinigung“ führen dazu, dass Bewerber*innen eventuell nicht angestellt werden bzw. bei laufenden Mitarbeiter*innen sich arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben können. Die Schutzbeauftragten informieren die Geschäftsführung in oben genannten Fällen umgehend.

2.5. Interner Maßnahmenkatalog

In dem folgenden Kapitel geht es um Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Rechte der Dialoggruppen in konkreten Aktivitäten mit Mitarbeiter*innen von Back Bone zu schützen.

Sowohl bei Aktivitäten mit der Dialoggruppe in den Räumlichkeiten von Back Bone (z.B.: Beratungen, Cliquenaktionen, usw.), als auch bei Aktivitäten außerhalb dieser sind die Mitarbeiter*innen dazu angehalten, Vor- und Nachbesprechungen mit Kolleg*innen durchzuführen. Die Durchführung von Vor- und Nachbesprechungen bietet die Möglichkeit, wichtige Informationen über die Dialoggruppe auszutauschen, das Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen und die Auswahl der Teilnehmer*innen zu besprechen und den Verlauf der Aktivitäten zu erarbeiten. Während den Aktivitäten achten die Mitarbeiter*innen sorgfältig auf die Geschehnisse und behalten sowohl die Teilnehmer*innen als auch einander im Blick. Dadurch ist es möglich, in stressigen Situationen frühzeitig einzugreifen und sowohl die Dialoggruppen als auch die anwesenden Mitarbeiter*innen zu entlasten. Da Back Bone eine lernende Organisation ist, besteht eine fehlerfreundliche Kultur, in der aus Fehlern gelernt wird. Bei Nachbesprechungen ist es wichtig die Beziehungen zu den Jugendlichen zu reflektieren und Feedback an Kolleg*innen zu geben, um wertvolle Erkenntnisse zur Verbesserung der Arbeitsqualität zu erhalten.

Dialoggruppen, die in den Settings von Back Bone (z.B.: Beratung, Beziehungsarbeit, Begleitung, usw.) ihre Zeit verbringen, werden von Mitarbeiter*innen über das Schutzkonzept, die Aufgaben der Schutzbeauftragten und interne wie auch externe Beschwerdemöglichkeiten umfassend aufgeklärt. Zusätzlich werden die Mitarbeiter*innen darum gebeten, zukünftige Veränderungen rund um das Schutzkonzept in den Dialoggruppen zu verbreiten. In Einzelsettings wird den Dialoggruppen transparent gemacht, welche Mitarbeiter*innen noch in der Einrichtung anwesend sind, wo sie sich gerade aufhalten und es wird geklärt, ob die Türen geschlossen oder offen gelassen werden sollen. Dies gibt den Dialoggruppen die Möglichkeit, sich im Falle von Unwohlsein, an andere Mitarbeiter*innen zu wenden. Diese Herangehensweise kann dazu beitragen, dass die anwesenden Personen sich sicherer fühlen und wissen, dass es immer jemanden gibt, an den sie sich wenden können, wenn sie Unterstützung oder Hilfe benötigen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit von den Dialoggruppen und Mitarbeiter*innen wird bei Einzelsettings darauf geachtet, dass die Türen wenn möglich geöffnet bleiben. Dadurch könnte eine weitere anwesende Person bei Bedarf eingreifen. Beratungen und andere Einzelsettings können **freiwillig** von Mitarbeiter*innen als auch von Lehrenden, Honorarkräften und ehrenamtlich Tätigen dokumentiert werden. Dabei werden Informationen wie das Datum und die Uhrzeit der Beratung, der Namen der*s jeweiligen Jugendlichen, der Name der*des Betreuer*in, das Thema der Beratung sowie anwesende Kolleg*innen in der Einrichtung erfasst. Durch diese systematische Dokumentation ist es möglich, im Falle einer Beschwerde auf die relevanten Informationen der betroffenen Beratungen und Einzelsettings

zurückzugreifen. Für Mitarbeiter*innen wird ein passwortgeschütztes Software-Tool zu Verfügung gestellt, um die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Privatsphäre der Dialoggruppe zu schützen.

In der Arbeit im öffentlichen Raum gilt grundsätzlich das Prinzip Selbst- vor Fremdschutz. Wenn es zu gewalttätigen Vorfällen im öffentlichen Raum kommt, wird zunächst auf die Sicherheit von sich selbst und seiner*ihrer Kolleg*in geachtet. Im öffentlichen Raum achten die Kolleg*innen besonders darauf im Blickkontakt zu bleiben und einen guten Überblick über die Situation zu haben. Dadurch ist ein professionelles Handeln im öffentlichen Raum möglich. Darauf aufbauend werden angemessene Maßnahmen ergriffen. Darüber hinaus findet vor und nach Streetwork-Runden eine Besprechung statt, bei der die Befindlichkeit der Kolleg*innen, die geleistete Arbeit und die aufgetretenen Situationen reflektiert werden. Außerdem wird der STW-Dienst dokumentiert. Dies dient zur Evaluierung, Qualitätssicherung und –verbesserung der Arbeit im öffentlichen Raum.

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen, inklusive Reisen, Aufsichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen werden Einverständniserklärungen von Back Bone Mitarbeiter*innen verteilt. In dieser Tabelle siehst du wann, wer diese Einverständniserklärungen unterschreiben muss.

	Nur Jugendliche	Obsorgeberechtigte Person
Aktionen in Österreich ohne Übernachtung	Ab 14 Jahren	Unter 14 Jahren
Aktionen im Ausland (mit und ohne Übernachtung)	Ab 18 Jahren	Unter 18 Jahren
Aktionen in Österreich mit Übernachtung	Ab 16 Jahren	Unter 16 Jahren

Für Veranstaltungen, insbesondere bei Reisen und größeren Aktionen werden von den Mitarbeiter*innen von Back Bone Projektbögen ausgefüllt. Darin sind Projektziele, Zielgruppe, Vereinbarungen und ein Abschlussbericht enthalten. Bei zukünftigen Reisen und Veranstaltungen wird der Bogen als Leitlinie herangezogen.

2.6. Kommunikationsstandards

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (sozialen-) Medien berücksichtigen die Mitarbeiter*innen von Back Bone die Standards des Schutzkonzepts, wahren die Würde der Dialoggruppen und schützen deren Identität. Sowohl bei der Online Kommunikation, als auch bei der Erstellung von Jahresberichten verpflichtet sich die Organisation zu einem sorgfältigen Umgang und handelt bei der Erstellung und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen, sowie

beim Speichern persönlicher Daten nach der DSGVO. Bei der Auswahl von Journalist*innen und Wissenschaftler*innen, die über Mitarbeiter*innen von Back Bone mit Dialoggruppen in Kontakt treten oder arbeiten möchten, wird seriöser und qualitativ hochwertiger Journalismus und Wissenschaft berücksichtigt.

In den anschließenden Kapiteln wird der Zugang von Back Bone-Mitarbeiter*innen zu Online Kommunikation, Datenschutz und Recht am eigenen Bild und Einverständniserklärungen genauer erklärt.

2.6.1. Online Kommunikation

Aufgrund der Digitalisierung der Lebenswelten der Dialoggruppen ist der Eins-zu-eins-Kontakt über soziale Medien (z.B.: WhatsApp, Instagram, Facebook, Signal) eine zentrale Kommunikationsform. Hierbei wird häufig schriftlich kommuniziert. Dabei kann es auch zu Missverständnissen kommen, da es keine Körpersprachliche Unterstützung gibt. Zum Beispiel könnte Sarkasmus ernst genommen werden und ein einfaches Gespräch bei den Dialogpartner*innen unangenehme Gefühle auslösen. Um solche Situationen zu vermeiden, wird auf die Beziehungsqualität zwischen Mitarbeiter*in und Dialogpartner*in, auf die Wortwahl und leicht verständliche Sprache geachtet. Ebenso wird bei der Erstellung von Postings und Flyern auf Sensibilität bei Wortwahl und leicht verständliche Sprache geachtet. Dabei sollte auch die Möglichkeit, Postings und Flyer vor der Veröffentlichung mit Kolleg*innen abzusprechen, genutzt werden.

Grundsätzlich ist hierbei zu betonen, dass die Kontaktdaten von Dialoggruppen von Back Bone nur für dienstliche Zwecke gespeichert werden und eine Kommunikation außerhalb der Angebote von Back Bone untersagt ist. Dies gilt sowohl für Mitarbeiter*innen, als auch für ehrenamtlich Tätige und Honorarkräfte. Für Back Bone-Mitarbeiter*innen gilt, dass private Kontaktdaten nicht an Dialoggruppen weitergegeben werden.

Die Mitarbeiter*innen von Back Bone betreiben gemeinsam einen Facebook- und Instagram-Account. Hierbei ist die Entscheidung auf einen gemeinsamen Dienst-Account und gegen mehrere personenbezogene Dienst-Accounts gefallen, um einen besseren Überblick und Einsicht in die Gespräche zu gewährleisten. Bei der Kommunikation über soziale Medien, wie Instagram, wird der Name der schreibenden Mitarbeiter*in angegeben, damit die Jugendlichen wissen, mit wem sie sich gerade unterhalten. Um Qualitätssicherung der Gespräche zu gewährleisten, wird das Gespräch bei Bedarf in einer Nachbesprechung reflektiert. Andere Mitarbeiter*innen können hinzugezogen werden, wenn bei Kolleg*innen Fragen auftreten oder Unsicherheit entsteht.

2.6.2. Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung,

müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden. Bei der Verwendung von Fotos, Videos oder persönlichen Informationen von Kindern/Jugendlichen und jeder Form der Datenverarbeitung werden die Standards der DSGVO eingehalten. Ausführliche Informationen bietet der Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit.

Bei der Speicherung personenbezogener Daten ist es wesentlich, die Standards der DSGVO zu beachten. Informationen über die Dialoggruppen von Back Bone können auf den internen Computer nur mit passwortgeschütztem Mitarbeiter*innen-Zugang und in einem verschlüsselten Programm abgespeichert werden. Außerdem ist es notwendig, dass die Dialoggruppen bei der Speicherung eine Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung unterzeichnen. Diese ist in leicht verständlicher Sprache vorhanden (siehe [Kapitel 5.4](#)). Ab 14 Jahren dürfen Personen diese Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung selbst unterzeichnen. Beratungen von unter 14 Jährigen müssten entweder anonymisiert dokumentiert werden oder die Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung wird von den Sorgeberechtigten unterzeichnet. Personenbezogene Informationen werden bei abgeschlossener Beratung oder Betreuung nach Ablauf von 5 Jahren gelöscht.

Back Bone verpflichtet sich zum besonders sorgfältigen Umgang bei der Aufnahme und bei der Veröffentlichung von Fotos und Bewegtbildern von Kindern und Jugendlichen. Für beides müssen Jugendliche unbedingt mündlich zustimmen, für unter 14-Jährige muss auch die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen. Es ist wichtig die Jugendlichen auf das Widerrufsrecht hinzuweisen. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild/der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt wird. Zusätzlich wird bei der Erstellung des Jahresberichts von Back Bone-Mitarbeiter*innen darauf geachtet, dass auf verwendeten Fotos entweder das Gesicht der Kinder und Jugendlichen nicht erkennbar ist oder eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen vorliegt. Eine Vorlage für die Fotoeinwilligung ist im [Kapitel 5.5](#) zu finden. Foto- und Videomaterial werden im Cryptomator passwortgeschützt abgespeichert und von den Diensthandys, wenn möglich gelöscht.

2.7. Umgang mit Vernetzungspartner*innen

Der Verein Back Bone achtet auf die Bekanntmachung seines Schutzkonzeptes und kommuniziert dieses an die jeweiligen Dialoggruppen und Vernetzungspartner*innen wie zum Beispiel jugendliche Nutzer*innen, Fördergeber*innen, Vernetzungspartner*innen und Partner*innen der Jugendplattform wie des Regionalforums. Ausschnitte des Schutzkonzeptes und der Verhaltenskodex sind auf der Vereins-Website verankert und für alle Website-Besucher*innen einsehbar.

Sollte eine Zusammenarbeit mit Partner*innenorganisationen der Fall sein, werden Rahmen und Grenzen der Arbeit und das Schutzkonzept von Back Bone erklärt. Somit werden die Handlungsspielräume von den Mitarbeiter*innen von Back Bone offengelegt und die Möglichkeit für Missverständnisse gering gehalten. Während Veranstaltungen und Aktivitäten mit Vernetzungspartner*innen werden Vor- und Nachbesprechungen durchgeführt, um die Qualitätssicherung zu gewährleisten. Außerdem wird eine klare Aufgaben- und Rollenzuteilung der Mitarbeiter*innen als wesentlich erachtet. Dadurch kann ein klarer Überblick über die Situationen erhalten bleiben.

2.8. Fortbildungen und Sensibilisierungs-Maßnahmen

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle sozialversicherungspflichtigen und pädagogischen Mitarbeiter*innen Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeit*innen angeboten. Hier wird auf eine facettenreiche und breite Streuung von Wissen geachtet und Informationen/Protokolle abgespeichert. Auch eine regelmäßige Wiederholung und Eigenrecherche wird aufgrund der Teamfluktuation als wichtig erachtet. In der Vergangenheit wurden folgende Team-Fortbildungen/Klausuren/Workshops abgehalten:

- **FGM** mit Frauengesundheitszentrum FEM Süd (Bakk.a Umyma El-Jeledo Mohamad) und MEN Männergesundheitszentrum (Mag. Romeo Bissuti)
- **Gewaltpräventionsworkshop** mit Cult.Prävention (Murat Percin, BA und Olivia Mayrzett)
- **Sexualpädagogischer Workshop** mit First Love/ÖGF (Mag. Stephan Hloch)
- **Teambuilding zum Thema Gender & Diversity** (Mag.^a Surur Abdul-Hussain, MSc)
- **Workshop zu Schutzkonzept in leicht verständlicher Sprache** mit OKAY – Büro für Leichte Sprache (Helga Mock)
- **Strukturierte Fallbesprechung des Teams** mit Verein Ninilil – Kraftwerk gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten
- **queersensible Jugendarbeit** mit Franziska Katterl – Erstellung eines gemeinsamen Statements bzw. Haltung

Die Mitarbeiter*innen sind sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Durchführung und der Evaluierung des Schutzkonzepts involviert. Dafür werden teaminterne Sitzungen und Klausuren genutzt. Dadurch wird gewährleistet, dass alle laufenden Mitarbeiter*innen das Konzept verinnerlichen und bei der Rolle der Schutzbeauftragten, deren Zugänglichkeit und bei den Abläufen im Fallmanagement mitdiskutieren können. Als Abschluss des Prozesses werden alle laufenden

Mitarbeiter*innen gebeten, den Verhaltenskodex zu unterschreiben und die damit verbundenen Aktivitäten zu setzen.

Durch regelmäßige Reflexionsgespräche werden Mitarbeiter*innen für einen achtsamen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibilisiert. In den Teamsitzungen gibt es dafür Zeit. Durch Förderung der Fehlerkultur wird ein Arbeitsklima geschaffen, in dem über die Arbeit mit und die Beziehung zu den Jugendlichen und Kindern reflektiert werden kann. Klares und wertschätzendes Feedback an Kolleg*innen ist dabei essentiell. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit bei Back Bone ist die Vor- und Nachbesprechung. Das ermöglicht den Mitarbeiter*innen das eigene Wohlbefinden zu äußern, mögliche Risiken und vergangene Situationen zu besprechen. Das ist wichtig, um Sicherheit und Achtsamkeit zu fördern. Zudem finden regelmäßige Gruppensupervisionen für das Team und bei Bedarf Einzelsupervisionen für Mitarbeiter*innen statt.

3. Krisen-Management

Der Verein Back Bone geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur*innen sicherstellen. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz der Dialoggruppen von Back Bone. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Zudem befindet sich hier ein Überblick über den Notfallplan.

3.1. Fallmanagement

Das Fallmanagement-System wird allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister*innen in einem persönlichen Gespräch mit den Schutzbeauftragten vermittelt. Ferner sind alle Kooperationspartner*innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche und auch andere Dialoggruppen werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen und Schutzbeauftragten informiert. In den Anlaufstellen von Back Bone befinden sich zentral präsentierte Plakate, auf denen in einfacher Sprache erklärt wird was die Rolle und Aufgaben der Schutzbeauftragten sind, wie sie erreicht werden können und in welchen Fällen diese kontaktiert werden sollten. Diese Informationen erhalten die Dialoggruppen in verständlicher Sprache auch auf der [Website von Back Bone](#). Zudem befindet sich in der Einrichtung eine Beschwerde/Fragebox, in die Dialoggruppen ihre Gedanken und Erfahrungen mitteilen können. Diese wird von den Schutzbeauftragten gemeinsam geöffnet und transparent und nachvollziehbar bearbeitet.

Bei allen Verdachtsfällen und wenn sich eine Person der Dialoggruppe an eine*n Mitarbeiter*in wendet, ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl die betroffene Person als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Es ist besonders wichtig keine Suggestivfragen zu stellen. Der Schutz der betroffenen Person hat höchste Priorität. Dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen wird versichert, dass es*sie*er richtig gehandelt hat, indem es*sie*er uns ins Vertrauen gezogen hat. Das Kind bzw. die*den Jugendliche*n wird gefragt, was es*sie*er sich von den Schutzbeauftragten wünscht und erwartet beziehungsweise was es*sie*er befürchtet (Achtung: Kindeswille ist nicht gleich Kindeswohl! In manchen Fällen muss eine Gefährdungsmitteilung nach §37 KJH-G gemacht werden (siehe [Gefährdungsmitteilung](#))). Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Mitunter ist es besser, sich vorerst beraten zu lassen und mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen erneut zu sprechen, um seine*ihre Zustimmung, etwas zu unternehmen, zu erhalten (siehe [Vernetzungsliste](#)). Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Bearbeitung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Wichtig ist es, mit dem Wahrgenommenen oder Anvertrauten etwas zu tun und am Besten immer gleich bei den Kinderschutzzentren oder bei der Regionalstelle der Kinder- und Jugendhilfe nachzufragen und weitere Informationen einzuholen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Für Back Bone besteht eine Mitteilungspflicht, keine Anzeigepflicht. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben. Die Mitteilungspflicht ist österreichweit einheitlich geregelt. Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen: Es ist jedoch ratsam, die Schutzbeauftragten damit zu betrauen, die das weitere Prozedere mit der Leitung besprechen.

Abhängig von den Vorwürfen kann die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person bis zur Klärung der Vorwürfe ruhend gestellt werden. Die Abklärungen werden gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchgeführt.

3.1.1. Vorgehen im Verdachtsfall

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle sind die Schutzbeauftragten der Organisation. Die Schutzbeauftragten versuchen weiterhin, den Kontakt zu den betroffenen Personen zu halten und sie nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern. Die Aussagen aus dem Gespräch werden schriftlich dokumentiert, anschließend werden die Schutzbeauftragten deiner Organisation kontaktiert. Diese führen eine erste Klärung durch und entscheiden in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Dabei wird auch überprüft, ob strafrechtliche Tatbestände vorliegen und ob die betroffene Person in Sicherheit ist. Bei Gefahr im Verzug werden die nächsten Schritte durch die Geschäftsführung eingeleitet. Dadurch werden Sanktionen wie zum Beispiel Suspendierungen ermöglicht. Die betroffenen

Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert Angehörige oder Erziehungsberechtigte werden bei erhärteten Verdacht mit Absprache der regionalen Kinder- und Jugendhilfe persönlich durch die Geschäftsführung über die Geschehnisse informiert. Zudem werden den betroffenen Personen und Erziehungsberechtigten externe Melde- und Unterstützungsmöglichkeiten mitgeteilt.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex, die klar keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen, informieren sich die Schutzbeauftragten und führen in Absprache mit der Geschäftsführung Gespräche mit der*m betroffenen Mitarbeiter*in und holen externe Expertise ein (siehe [Kapitel 5.2.1](#)). Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex, die möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, informieren sich die Schutzbeauftragten und kontaktieren umgehend externe Expert*innen (siehe [Kapitel 5.2.1](#)). Daraufhin wird die Geschäftsführung informiert und weitere Schritte getroffen. Verstöße, die die Leitungsebene betreffen werden umgehend durch die Schutzbeauftragten an externe Expert*innen weitergeleitet und weitere Schritte besprochen. In jedem Fall werden Verstöße durch die Schutzbeauftragten zum Anlass genommen, an die Richtlinien des Verhaltenskodex zu erinnern.

Sollte sich herausstellen, dass Mitarbeitenden kein Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, werden Maßnahmen ergriffen, um ihre Reputation wiederherzustellen. Es wird als essenziell erachtet klärende Gespräche innerhalb des Teams zu führen. Der Kontakt wird von den Schutzbeauftragten zu der betroffenen Person oder zu der betroffenen Gruppe gesucht und auch hier werden Gesprächsangebote gesetzt. Dabei holen sich die Schutzbeauftragten Unterstützung durch eine externe Stelle. Sollten Unklarheiten bestehen bleiben, die Schuld nicht eindeutig nachgewiesen oder aufgeklärt werden, sind der Geschäftsführung dienstrechtliche Schritte vorbehalten. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei der Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen.

3.2. Notfallplan

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation/ Wahrnehmung, dass es einem Kind nicht gut geht
Meldung wird unverzüglich an die Schutzbeauftragten übermittelt
In ALLEN Fällen führen die Schutzbeauftragten die ersten Klärungen durch und entscheiden in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die Schutzbeauftragten informieren die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten. Fachberatung durch externe Expert*innen!

Wer meldet einen Verdacht?		
Mitarbeiter*in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche meldet selbst	Organisation wird von außerhalb informiert
A) Interner Verdachtsfall in der Organisation		B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten (z.Bsp.: Mitarbeitende, Praktikant*innen Freiwillige, ...).		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen.
Verdacht erhärtet (Gefahr in Verzug/ Verdacht konkretisiert sich)	Verdacht entkräftet (Verdacht bleibt Vage/ Kein aufrechter Verdacht)	Gespräch mit den Schutzbeauftragten und der Leitung der Organisation
Suspendierung des*der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen (Beobachten, Dokumentieren)	<ul style="list-style-type: none"> Hilfe für das Kind sicherstellen an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz <input type="checkbox"/> Gespräch mit Mitarbeiter*in		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none"> Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 		

4. Dokumentation und Weiterentwicklung

Die Organisation verpflichtet sich die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig zu überprüfen. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen

- Die Schutzbeauftragten berichten einmal pro Jahr über Fortschritte an die Leitung und das Team.
- Eine erste Evaluierung findet ein Jahr nach Inkraftsetzen des Schutzkonzeptes (2023) statt. Daraufhin alle 3 Jahre. (d.h. 1. Evaluierung 2024, 2. Evaluierung 2027, usw.)
- Bei den Evaluierungen findet eine Umfrage unter den Beschäftigten statt. Dabei wird geklärt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauschen sich die Leitung und die Schutzbeauftragten regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinder- und Jugendschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für die Dialoggruppen zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-) Fall wird nach Standards abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der Schutzbeauftragten. Der Leitung und dem Team ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein*e externe*r Expert*in zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen.

Partizipation wird als ein wesentlicher Faktor für ein funktionierendes Schutzsystem und Melde- und Beschwerdewesen erachtet. Die Schutzbeauftragten achten darauf die Dialoggruppe in die Evaluierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex miteinzubeziehen. Dafür wäre eine regelmäßige Umfrage bei der Dialoggruppe wünschenswert. Diese kann sowohl online als auch offline durchgeführt werden. Ziel ist es zu evaluieren welche Informationen zum Schutzkonzept der Dialoggruppe fehlen und ob Veränderungen vorgenommen werden müssen. Folgende Fragen könnten dabei relevant sein:

- Wie wohl fühlst du dich bei Back Bone?
- Weißt du wohin du dich bei Beschwerden und Anregungen wenden kannst?

Das Schutzkonzept wurde bis 2024 durch eine sexualpädagogische Perspektive erweitert.

5. Unterlagen

In dem folgenden Kapitel sind notwendige und hilfreiche Unterlagen hinterlegt. Es enthält den internen Verhaltenskodex und eine Fotoeinwilligung.

5.2. Vernetzungslisten

In diesem Anhang befinden sich hilfreiche Anlaufstellen, die sowohl von Mitarbeiter*innen als auch von Dialoggruppen von Back Bone kontaktiert werden können.

5.2.1. Anlaufstellen für Mitarbeiter*innen

- **Kinderschutzzentrum Wien:** Mohsgasse 1, 1030 Wien
beratung@kinderschutzzentrum.wien Tel:
+ 43 (0)1 526 18 20
www.kinderschutzzentrum.wien
- **Die möwe - Kinderschutzzentrum - Telefonberatung:** Börsegasse 9, 1010 Wien
kinderschutz@die-moewe.at oder ksz-wien@die-moewe.at
Tel: +43 1 532 15 15
Onlineberatung: <https://die-moewe.beranet.info>
<https://www.die-moewe.at/de>
- **Fachstelle Selbstbewusst** (Sexuelle Bildung & Prävention von sexuellem Missbrauch): - Feedback für Schutzkonzept Reichenhallerstr. 6, 5020 Salzburg kontakt@selbstbewusst.at
Tel: +43 650 23 33 240 – Gabriele Rothuber
www.selbstbewusst.at
- **Allianz für Kinderschutz** (Die Österreichischen Kinderschutzzentren): - Netzwerk für Kinderschutz
Marxergasse 24/2, 1030 Wien
info@oe-kinderschutzzentren.at Tel:
+43 664/887 36 462
www.allianz-kinderschutz.at
- **die möwe Akademie – Kinderschutz & Gewaltprävention:** (Prävention in Institutionen, Angebote für Fachkräfte und Kinderschutz in Institutionen)
Gonzagagasse 11/19, 1010 Wien
akademie@die-moewe.at und sticker@die-moewe.at
Tel: 01/532 14 14-720 Mobil:
0660/618 58 36
<https://www.die-moewe.at/de/akademie>
- **Plattform Kinderschutzkonzepte:** Marxergasse 24/2, 1030 Wien
info@schutzkonzepte.at +43 664 88736462
www.schutzkonzepte.at
- **Regionalstelle der Kinder- und Jugendhilfe** (2. und 20. Bezirk):
Dresdner Straße 43, 1200 Wien
E-Mail: kanzlei-rad@ma11.wien.gv.at
Tel: +43 1 4000-20340
- **Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien** (anonym, kostenlos, vertraulich):
Modecenterstraße 14/Block C, 1030 Wien
Tel: 01 70 77 000
E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at
[Kontaktformular Kinder und Jugendanwaltschaft www.kja.at](http://www.kja.at)

5.2.2. Anlaufstellen für Dialoggruppe

Für Personen die ihre Zeit mit oder bei Back Bone verbringen. Hier kannst du dich melden, wenn du Hilfe brauchst oder Fragen hast:

- **Kinderschutzzentrum Wien:**
Mohsgasse 1, 1030 Wien
Tel: + 43 (0)1 526 18 20
E-Mail: beratung@kinderschutzzentrum.wien
Website: www.kinderschutzzentrum.wien
- **Die Möwe** (Kinderschutzzentrum Wien): Börsegasse 9, 1010 Wien
möwe-Telefonberatung: 01 532 15 15
(Mo-Do 9 - 17 Uhr, Fr 9 - 14 Uhr)
Onlineberatung: <https://die-moewe.beranet.info>
- **Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien** (anonym, kostenlos, vertraulich):
Modecenterstraße 14/Block C, 1030 Wien
Tel: 01 70 77 000
E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at
Website: www.kja.at - Kontaktformular Kinder und Jugendanwaltschaft
- **Kinder- und Jugendhilfe** (MA11- Zentrale Anlaufstelle für Eltern und Kinder)
Servicetelefon: +43 1 4000-8011
Beratungszeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr
E-Mail: post@ma11.wien.gv.at
- **Gewaltschutzzentrum Wien**
Mariahilfer Straße 116 / 3. OG, 1070 Wien,
Tel: +43 1 585 32 88
E-Mail: office.wien@gewaltschutzzentrum.at
Website: <https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/>
- **Weißer Ring-Verbrechensopferhilfe**
Alserbachstraße 18/6, 1090 Wien
Tel: 050 50 16
E-Mail: office@weisser-ring.at
Website: <https://www.weisser-ring.at/>
- **LPD Wien:**
Schottenring 7-9, 1010 Wien
Tel: +43 1 31310-0
E-Mail: LPD-W@polizei.gv.at
Polizei-Notruf 133
Euro-Notruf 112

5.3. Fotoeinwilligung

Einwilligungserklärung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen bei _____ am _____ in _____ .

Mit meiner Unterschrift stimme ich ausdrücklich und freiwillig zu, dass durch Back Bone - Mobile Jugendarbeit 20 während der Aktion Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen, auf denen ich abgebildet bin, angefertigt werden, welche zum Zweck der Nachberichterstattung verarbeitet werden. Das schließt auch eine Veröffentlichung auf der Website von Back Bone - Mobile Jugendarbeit 20, in dessen Jahresbericht und in der Dokumentation mit ein. Ich bestätige, dass ich das 14. Lebensjahr vollendet habe. Die Einwilligung kann jederzeit per Mail oder per Post an office@backbone20.at widerrufen werden.

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden.

Name	Unterschrift

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Schutz deiner Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Deine Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit Hilfe dieser Datenschutzerklärung geben wir Dir die wichtigsten damit zusammenhängenden Informationen.

Zweck, Rechtsgrundlage und Dauer der Verarbeitung deiner Daten:

Wir speichern und verwenden deine Daten (Name und Vorname bzw. Unterschrift und evtl. während der Veranstaltung entstandene Fotos) ausschließlich zur Nachberichterstattung über die betreffende Veranstaltung auf der Website und in unserer Dokumentation.

Durch deine Unterschrift erteilst du uns die Zustimmung dazu. Deine Daten werden so lange verarbeitet, bis du uns durch Widerruf deiner Zustimmung mitteilst, dass du nicht länger willst, dass wir Fotos beziehungsweise Ton-Videoaufnahmen, auf denen du abgebildet bist, verwenden.

Ansonsten längstens drei Jahre.

Werden deine Daten an Dritte weitergeleitet?

Nein! Deine Daten werden weder an Dritte noch an sonstige Empfänger*innen weitergegeben.

Deine Rechte:

Du hast das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Du hast außerdem das Recht, deine Zustimmung jederzeit zu widerrufen, was zur Folge hat, dass wir Fotos und Videos, auf denen du abgebildet bist, nicht mehr verwenden.

Melde dich einfach bei uns und wir erledigen dein Anliegen so rasch wie möglich. Wenn du der Meinung bist, dass die Verarbeitung deiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder du dich in deinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlst, kannst du dich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist das die Datenschutzbehörde.